

Ottendorfer Zeitung

Local-Anzeiger für Ottendorf-Okrilla und Umgegend.

Bezugs-Preis:
Vierteljährlich beim Abholer von der
Geschäftsstelle 1,20 Mk., frei ins Haus
1,50 Mk.
Einzeln Nummer 10 Pfg.
Erscheint Dienstags, Donnerstags und
Sonnabends Nachmittags.

Unterhaltungs- und Anzeigebblatt

Anzeigen-Preis:
Die einseitige Zeile oder deren Raum
20 Pfg., Lokalpreis 15 Pfg.
Reklamen auf der ersten Seite 40 Pfg.
Anzeigen-Aufnahme
bis spätestens Mittags 12 Uhr des
Erscheinungstages.

Druck und Verlag von Hermann Rühle, Ottendorf-Okrilla.

Verantwortlicher Schriftleiter Hermann Rühle, Groß-Okrilla.

Nummer 102

Sonntag, den 1. September 1918.

17. Jahrgang.

Ämtlicher Teil. Bekanntmachung über den Reichsstempel für Geldumsätze.

I.
Die Geldumsätze im inländischen Betriebe eines der Anschaffung und Verleihung von Geld dienenden Geschäftsunternehmens unterliegen für die Zeit nach dem 30. Juni 1918 dem Reichsstempel nach dem bis zum Schlusse des Geschäftsjahres berechneten Habenzinsen, auch wenn diese einem im Auslande wohnenden Kunden berechnet werden (Reichsstempelgesetz §§ 76, 77 und Tarifnummer 10 in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 1918 — R.-G.-Bl. S. 799 —, Reichsstempel-Ausführungsbestimmungen § 158 ff. — 3. Bl. für das Deutsche Reich S. 315 —). Steuerstellen für diese Abgabe sind:

- Die Hauptzollämter: Baugen, Chemnitz, Dresden II, Leipzig II, Plauen, Zittau je für ihren Bezirk, überdies das Hauptzollamt Chemnitz für die Hauptzollamtsbezirke Annaberg und Freiberg,
- das Hauptzollamt Dresden II für die Hauptzollamtsbezirke Dresden I, Reichen, Pirna und Schandau,
- das Hauptzollamt Leipzig II für die Hauptzollamtsbezirke Grimma und Leipzig I,
- das Hauptzollamt Plauen für den Hauptzollamtsbezirk Eibenstock.

II.
Wer im Inlande Geschäfte der bezeichneten Art betreibt, wird nach den Reichsstempel-Ausführungsbestimmungen in der Fassung vom 29. Juli 1918 § 160 Abs. 2 (3. Bl. für das Deutsche Reich S. 315) aufgefordert, sein Geschäftsunternehmen nebst sämtlichen Zweigstellen spätestens bis zum

15. September 1918

oder wenn das Unternehmen am 1. August 1918 noch nicht bestanden hat, binnen zwei Wochen nach Eröffnung des Betriebs der zuständigen Steuerstelle anzuzeigen.

III.
Anzeigepflichtig sind auch Sparkassen und Genossenschaften.

IV.
Die Anzeige hat den Namen (Firma und Inhaber) und den Wohnort (Sitz der Firma) des Anzeigepflichtigen, die von ihm betriebenen Zweigstellen und den Geschäftssitz dieser Stellen, die Art des Geschäftsunternehmens und die Angabe des Geschäftsjahres zu enthalten. Zweigstellen sind unter Angabe der Hauptniederlassung und ihres Sitzes auch der Steuerstelle anzuzeigen, in deren Bezirk die Zweigstelle ihren Sitz hat.

V.
Öffentliche Sparkassen haben die Abgabe nur für denjenigen Geldumsatz zu entrichten, der aus der dem eigentlichen Sparkassenverkehr fremden Geschäfte entfällt (Tarifnummer 10 Befreiungen Absatz 2). Als Geschäfte, die dem eigentlichen Sparkassenverkehr im Sinne des Reichsstempelgesetzes fremd sind, sind die Geschäfte in demjenigen Geldverkehr der Sparkasse anzusehen, für welchen Sparkassen nicht ausgestellt sind bei dem über das Guthaben durch Scheck verfügt werden kann. Geschäfte in laufender Rechnung mit Kredit-einzahlung fallen unter die dem eigentlichen Sparkassenverkehr fremden Geschäfte auch dann, wenn eine Verfügung über das Guthaben oder einen eingeräumten Kredit mittels Scheck ausgeschlossen ist. Unterhält die Sparkasse neben dem eigentlichen Sparkassenverkehr einen Verkehr der vorstehend bezeichneten Art, so findet die Befreiung für den ersteren nur statt, wenn über den Sparverkehr und den vorstehend bezeichneten Verkehr getrennte Konten geführt werden.

VI.
Eingetragene Genossenschaften sind abgabepflichtig, falls ihr Geschäftsverkehr über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht (Tarifnummer 10 Befreiungen Absatz 3).

VII.
Öffentliche Sparkassen und Genossenschaften sowie deren Verbandsklassen, für die nach der Art ihres Geschäftsbetriebs eine Steuerbefreiung besteht (Tarifnummer 10 Befreiungen Absatz 1), haben dies zur Einreichung ihrer Satzungen und Geschäfts-Berichtungen bei der Erstattung der Anzeige nachzuweisen.

VIII.
Abgabepflichtige haben jede Veränderung des Geschäftsjahres, der Zweigstellen, des Inhabers des Geschäfts sowie die Aufgabe des Geschäfts und jede Änderung des Geschäftsbetriebs, die nach Tarifnummer 10 Befreiungen Absatz 2, 3 den Eintritt der Steuerpflicht begründet, binnen zwei Wochen nach Eintritt in gleicher Weise anzuzeigen. Binnen der gleichen Frist ist eine Verlegung des Geschäfts der bisherigen und, sofern das Geschäft in einen anderen Steuerbezirk verlegt wird, auch der neuen Steuerstelle anzuzeigen.

IX.
Die Anzeigepflichtigen sind berechtigt, die Anzeigen in doppelter Ausfertigung einzureichen und eine Ausfertigung mit Bestätigung der Anzeige zurückzuverlangen.

X.
Wer der Anzeigepflicht in § 76 Abs. 1 des Reichsstempelgesetzes zuwiderhandelt, hat nach § 78 eine Geldstrafe zu erwarten, die dem zehnfachen Betrage der hinterzogenen Abgaben gleichkommt. Kann der Betrag der hinterzogenen Abgabe nicht festgestellt werden, so tritt Geldstrafe von 150—100000 Mark ein.

Dresden, am 23. August 1918.

Königliche Generalzolldirektion.

Aufforderung zur freihändigen Abgabe vorgemusterter Rinder.

I.
Alle in den Gemeinden **Cunnersdorf bei Hermsdorf, Eisenberg, Hermsdorf, Grieschendorf, Goshwitz, Ottendorf, Illersdorf, Jäschendorf** einschließlich der dazu gehörenden schlesischen Amtsbereiche wohnenden Rindviehhalter, bei denen durch die Vormünderungsanstalten der Amtshauptmannschaft im Mai und Juni 1918 Rinder ausgewählt und mit einem Haarschnitt gekennzeichnet worden sind, werden hierdurch aufgefordert, diese Tiere **umgehend**,

spätestens aber bis zum 10. September 1918

zum gegenseitigen Höchstpreis an einen Fleischer des Bezirks der Amtshauptmannschaft gegen einen hier gültigen Viehbezugschein zum Verkaufe zu bringen. Der Verkauf darf aber nur fest erfolgen. Sogenannte vorläufige Verkäufe, die ohne Vorlegung des Viehbezugscheines seitens eines Fleischers erfolgen, sind verboten. Der freihändige Verkauf an Viehhändler ist nur zulässig, wenn diese eine besondere Genehmigung der Amtshauptmannschaft hierzu vorweisen.

Der freihändige Verkauf eines angeschnittenen Tieres ist vom Verkäufer der Amtshauptmannschaft umgehend portofrei unter Einbindung der Verkaufsferte („Anzeige über den Ankauf von Schlachtvieh auf Viehbezugscheine“) mitzuteilen. Im Falle der Unterlassung dieser Anzeige muß der Viehhalter mit den Kosten belastet werden, die durch die vergebliche Einleitung des Gabeignungsverfahrens für das bereits verkaufte Vieh entstehen.

II.
Diese Aufforderung hat die Wirkung, daß alle anderweitigen Verfügungen über die mit einem Haarschnitt versehenen Rinder nichtig sind. Den rechtlich gültigen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

III.
Die Stallhöchstpreise für Rinder betragen für 50 kg Lebendgewicht:

- a) bei ausgewässerten oder vollfleischigen Ochsen und Kühen bis zu 7 Jahren, Bullen bis zu 5 Jahren und Färsen jeden Gewichts, sowie ausgewässerten oder vollfleischigen Ochsen und Kühen über 7 Jahre, Bullen über 5 Jahre und angefleischten Ochsen, Kühen, Bullen und Färsen jedes Alters im Gewicht von über 11,5 Zentner (Klasse A) 90 Mark, für bestausgewässerte Tiere (Färsen) darf ein Zuschlag nicht gezahlt werden, sondern diese sind ebenfalls zu dem Preise in Klasse A zu berechnen,
- b) bei angefleischten Ochsen und Kühen über 7 Jahre, Bullen über 5 Jahre und angefleischten Ochsen, Kühen, Bullen und Färsen jedes Alters im Gewicht von 11,5 Zentnern und darunter, sowie angefleischten Ferkeln (Klasse B) 80 Mark,
- c) bei gering genährten Rindern einschließlich der Ferkel sind nach Klasse B zu bewerten,
- d) bei minderwertigen Rindern (sogen. Ausputzern) (Klasse D) jedes Gewichts und Alters richtet sich der Preis nach der Güte des Tieres. Er darf jedoch den Preis von Klasse C nicht erreichen.

Die Feststellung des Lebendgewichts hat am Standort des Tieres (Stall) zu erfolgen. Dabei sind 5 vom Hundert des Gewichts bei der Preisfeststellung unberücksichtigt zu lassen. Ist die Gewichtsfeststellung am Standort nicht möglich, so unterbleibt die vorgeschriebene Gewichtszählung, wenn das Tier zur Waage einen Weg von mindestens 5 Kilometer getrieben worden ist.

IV.
Gegen diese Aufforderung zur Abgabe vorgemusterter Rinder kann binnen 3 Tagen nach ihrer Veröffentlichung in den Amtsblättern der Amtshauptmannschaft schriftlich bei dieser **Einspruch** erhoben werden, wenn nicht schon ein Einspruch gegen die Anschneidung desselben Tieres zurückgewiesen worden ist. Der Einspruch ist genau zu begründen.

V.
Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark muß bestraft werden:

- a) wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet,
- b) wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet,
- c) wer Rinder, die von dieser Aufforderung betroffen werden, bei Seite schafft, beschädigt oder ohne Genehmigung schlachtet,
- d) wer dieser Aufforderung zum Verkaufe von Rindern, die von dieser Bekanntmachung betroffen werden, nicht nachkommt,
- e) wer Rinder den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht.

VI.
Sollten Tiere, welche nach dieser Aufforderung abzuliefern sind, bis zum 10. September 1918 nicht freihändig abgegeben werden, so würde sich die Amtshauptmannschaft gezwungen sehen, diese Tiere sofort zu enteignen. Die Anordnung der Enteignung würde dann im Rechtsmittelweg nicht mehr anfechtbar sein.

Dresden-Venstadt, am 27. August 1918.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Hafer für Zuchttiere.

Halter von Zuchtbullen, Ebern, Zuchtschafen, Ziegenböden und Zuchtschafen, welche Hafer oder Getreide aus Hafer und Getreide an diese Tiere verfüttern wollen, haben dies bis 4. September d. J. im Gemeindeamt zu melden.

Ottendorf-Okrilla, am 30. August 1918.

Der Gemeindevorstand.

